

## Start der Investitionsförderung 2023 – 2027

Seit kurzem ist die Antragstellung für die Förderung von „Investitionen in die landw. Erzeugung“ der Förderperiode 2023 bis 2027 möglich und Anträge können über die digitale Förderplattform (DFP) gestellt werden.

Für die Antragstellung ist es notwendig auf [www.eama.at](http://www.eama.at) mit der Handysignatur einzusteigen. Ein Antrag kann nur dann gestellt werden, wenn man in den Stammdaten der AMA mit einer Betriebs- oder Klientennummer registriert ist. Die Klientennummer ist erforderlich, wenn Gemeinschaftsmaschinen beantragt werden sollen. Bereits bestehende Gemeinschaften verwenden am besten die bereits vorhandene Klientennummer.

Eine Übersicht über die wichtigsten Inhalte können Sie dem folgenden Beitrag entnehmen. Nähere Details und Anleitungen sind vor allem im Merkblatt zur Fördermaßnahme „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ sowie in den Erklärvideos unter [www.ama.at/dfp](http://www.ama.at/dfp) zu finden. Die Betriebswirtschaftsberaterinnen und -berater der Bezirksbauernkammern stehen beratend zur Seite und unterstützen Sie bei der Antragstellung mit der digitalen Förderplattform.

### Wer wird gefördert?

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe
- Personen (natürliche, juristische und Personenvereinigungen), die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.
- Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafterinnen/Bewirtschaftern hinsichtlich Gemeinschaftsmaschinen

### Was wird gefördert?

- Stallbauten besonders tierfreundlich
- Stallbauten Basisstandard
- Einstell-, Lager- und Wirtschaftsgebäude  
Einstellgebäude für Maschinen, Lagerhallen, Futterbergeräume, Bauliche Investitionen im Bereich Bienenhaltung und in der Obst- und Weinproduktion, sonstige Wirtschaftsräume (nicht im Wohngebäude)
- Technische Einrichtungen (fest verbunden)  
Melk- und Fütterungstechnik, Gülletechnik, Einstreutechnik, Förder-, Reinigungs- und Verteilertechnik, Trocknungs- und Belüftungsanlagen, Abluftwäscher, Krananlagen, sonstige technische Anlagen
- Siloanlagen  
Gärfutterbehälter, Getreidesiloanlagen, sonstige Siloanlagen
- Düngersammelanlagen  
Düngersammelanlagen für Flüssigmist mit fester Abdeckung und nachträgliche Abdeckungen, Festmistlagerstätten sowie Kompostaufbereitungsplatten
- Alm-, Alpgebäude und Alminfrastruktur  
Bauliche und technische Alminvestitionen
- Gartenbau  
Bauliche Maßnahmen im Gartenbau  
Technische Einrichtungen im Gartenbau

- Anlage von erwerbsmäßigen Obst- und Dauerkulturen und Schutzmaßnahmen  
Dauerkulturen  
Stationäre und mobile Schutzeinrichtungen  
Sonstige technische Einrichtungen
- Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen  
Bauliche und technische Anlagen und Geräte
- Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung  
Bodennahe Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung und Separatoren,  
Reifendruckregelanlagen, Umrüstung von fossil betriebenen Motoren und Mehrkosten  
für die Neuanschaffung eines Pflanzenölmotors
- Mobile Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft  
Futtermischwagen, Futterschieber, Siloentnahmegeräte, Ballenabroller,  
Spaltenschieber, Gülleroberer, Mobile Reinigungs-, Sortier-, und Trocknungsanlagen,  
Elektrische Hoflader, Elektrische Stapler, Sonstige Maschinen und Geräte
- Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft  
Einzelbetrieblicher und gemeinschaftlicher Erwerb von:
  - selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen (Breitspurmotormäher,  
Zweiachsmäher, Motorkarren)
  - Erntemaschinen (für Kartoffel-, Zuckerrüben-, Wein- und Obstbau,  
Spezialkulturen, keine Mährescher)
  - Pflanzenschutzgeräten und Direktsaatanbaugeräten
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung (Lenkeinrichtungen für  
Parallelfahrssysteme, nicht fossil betriebene Feldroboter, Wildtierdetektion)

### **Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?**

Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Fläche ab Antragstellung, Einheitswertzuschlag: Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenanbaues, die weniger als 3 Hektar landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften, haben den Nachweis eines diesbezüglichen Einheitswertes oder Einheitswertzuschlages zu erbringen. Liegt dieser Nachweis noch nicht vor, muss zumindest bei Antragstellung eine dahingehende Meldung bei der Finanzverwaltung vorgelegt werden.

Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter muss über eine geeignete berufliche Qualifikation verfügen. Das ist die Facharbeiter:innenprüfung oder zumindest drei Jahre Berufserfahrung als Betriebsführerin/Betriebsführer oder als hauptberuflich beschäftigtes Familienmitglied. Die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Projektes müssen gegeben sein und am Betrieb muss ein positives landwirtschaftliches Einkommen und eine mittelfristig positive Kapitaldienstgrenze erwirtschaftet werden.

Für Investitionen ab 150.000 Euro ist durch die förderwerbende Person verpflichtend ein Betriebskonzept vorzulegen. Ausgenommen davon sind die Fördergegenstände Beregnung und Bewässerung und Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung sowie betriebserhaltende Projekte zur Rationalisierung und zur Arbeitserleichterung.

#### **Bauliche und technische Maßnahmen**

- Einhaltung des baubehördlichen Verfahrens
- Neubauten sind nur dann förderbar, wenn diese nicht mit fossiler Energie versorgt werden (Ausnahme bei CO<sub>2</sub>-klimaneutralen Heizungsanlagen im Gartenbau)
- Trocknungs- und Belüftungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden sind nicht förderbar

## Stallbau

- Bei Investitionen in besonders tierfreundliche Stallungen ist das Merkblatt „Standards für besonders tierfreundliche Haltung und NH<sub>3</sub>-Minderung für eine erhöhte Förderung“ einzuhalten.
- Bei Investitionen in allen übrigen Stallungen ist das Merkblatt „Förderstandards für die Tierhaltung und NH<sub>3</sub>-Minderung für die Förderung“ einzuhalten.
- In der Rindermast sind Neubau-Stallbauinvestitionen in Vollspaltensysteme nur förderfähig, wenn es sich bei der gesamten Fläche um einen gummierten Spaltenboden handelt.
- Neubau-Stallbauinvestitionen in die Anbindehaltung von Rindern sind mit Ausnahme von Almbetrieben nicht förderfähig.
- Die Errichtung von Käfiganlagen für Geflügel (ausgestalteter Käfig) ist nicht förderfähig.
- Ein Pferdebetrieb verfügt über mind. 0,5 ha landwirtschaftliche Fläche pro gehaltene Pferde-GVE, um die Grundfuttermittellieferung der Pferde aus selbstbewirtschafteten Flächen gewährleisten zu können.
- Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

## Jauche- und Güllegruben, Festmistlagerstätten, Kompostanlagen

- Bei Düngersammelanlagen für Flüssigmist ist eine fest verbundene Abdeckung verpflichtend, ÖKL-Merkblatt Nr. 24 und Nr. 24a sind einzuhalten.
- Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

## Maschinen und Geräte

- Alle Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft sowie Aggregate, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderbar.
- Bergbauernspezialmaschinen über 56 KW müssen mindestens die Abgasstufe V erfüllen. Die förderwerbende Person muss ihren Betrieb im Berggebiet oder im benachteiligten Gebiet oder Steiflächen mit einer Hangneigung von über 25% bewirtschaften.
- Notstromaggregate (inkl. zapfwellenbetriebene Notstromgeneratoren) sind ab einer Leistung von 30 kVA und ab einer Abgasstufe Stage V oder vergleichbaren Normen förderfähig. Das ÖKL Merkblatt Nr. 96/2021 ist einzuhalten.
- Pflanzenschutzgeräte (ausgenommen mechanische) sind nur mit gültigem ÖAIP Gütezeichen förderfähig.

## Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen

- Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung können auch von Zusammenschlüssen von mindestens zwei Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern beantragt werden.
- Es muss die gemeinsame Nutzung der Maschine für die Dauer von mindestens 5 Jahren vereinbart sein.
- Es dürfen nur landwirtschaftliche Betriebe beteiligt sein. Die Investition darf nur von den beteiligten Betrieben und nicht gewerblich genutzt werden.

### Berechnungs- und Bewässerungseinrichtungen

- Eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF., sowie allenfalls weitere erforderliche Bewilligungen, insbesondere naturschutzrechtliche Bewilligungen muss vorliegen.
- Wasserzähler sind oder werden installiert
- Bei Investitionen in bestehende Bewässerungsanlagen muss ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 15 % erreicht werden. Dies ist nicht relevant bei Investitionen, die nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser dienen.

### Nach welchen Kriterien wird mein Projekt ausgewählt?

Förderanträge können laufend eingebracht werden

Die Vorhaben werden in einem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt

Wirkungsziele und Kriterien direkt vom Fördergegenstand ableitbar		Punkte
1	Wettbewerbsfähigkeit, Einkommen bzw. Gesamtleistungsfähigkeit	12
2	Umweltwirkung und Ressourcenschutz	4
3	Besonders tierfreundliche Haltung	4
4	Hygiene und Qualität bei Lebens- und Futtermittel	2
5	Produktionsprozesse und interne Infrastruktur	1
6	Arbeitsbedingungen, Arbeitserleichterungen	1
	Summe	24
	Mind.- Punkte	13
Projektbezogene Zusatzpunkte (individuell, nicht direkt vom Fördergegenstand ableitbar):		
1	Maßnahmen zum Ressourcenschutz (Bodenverbrauch-Umbauten, Holzbau)	1
2	Emissionsmindernde Maßnahmen	1
3	Digitalisierung und Innovation	1
4	Selbstversorgungsgrad	1

### Wie wird gefördert?

Die Betriebe erhalten bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen unabhängig vom Standardoutput ein Kostenkontingent von 100.000 EUR. Danach erfolgt eine Staffelung auf max. 400.000 EUR Kostenkontingent je Hauptbetreib inkl. aller Betriebsstätten.

Staffelung nach Standardoutput:

- ab 6.000 EUR bis 10.000 EUR Standardoutput je 1.000 EUR Standardoutput ein zusätzliches Kostenkontingent von 30.000 EUR
- ab 11.000 EUR Standardoutput je 1.000 EUR Standardoutput ein zusätzliches Kostenkontingent von 10.000 EUR
- Gartenbaubetriebe: max. 800.000 EUR je Betrieb inkl. aller Betriebsstätten
- Agrargemeinschaften in der Almwirtschaft: max. 600.000 EUR unabhängig von der Höhe des Standardoutputs

#### Anrechenbare Kosten – Untergrenzen

- Mind. 15.000 EUR Nettokosten
- Ausnahme mind. 10.000 EUR für Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung
- Die Förderintensität beträgt für Investitionen generell max. 50 %.  
Diese ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinszuschusses eines Agrarinvestitionskredits zu den förderfähigen Nettokosten.

Investitionszuschuss (IZ) und Zuschläge bei den einzelnen Fördergegenständen:

- Mögliche Zuschläge: je 5 % für Bio, Junglandwirtinnen/Junglandwirte (JLW), Bergbauernbetriebe über 180 Erschwernispunkte (EP)

Folgende Kombinationen sind möglich:

Fördergegenstand	IZ in %	Möglicher Zuschlag	Max. Fördersatz in %
Besonders tierfreundliche Stallbauten (Schweine)	35	JLW	40
Besonders tierfreundliche Stallbauten (Rinder- und Kälbermast, Putenhaltung)	30	Bio oder JLW oder EP	35
Besonders tierfreundliche Stallbauten, andere Tierarten bzw. Haltungsformen	25	Bio oder JLW oder EP Bio u. JLW bzw. Bio u. EP	35
Stallbauten Basisstandard	20	JLW oder EP	25
Wirtschaftsgebäude, Lager- und Einstellgebäude	20	JLW oder EP	25
Bauliche Investitionen in der Weinproduktion und Weinlagerung	25	JLW oder EP	30
Technische Einrichtungen - fest verbunden (Melk,- Fütterungs- und Entmistungstechnik, sonstige technische Einrichtungen in Wirtschaftsgebäuden)	20	JLW oder EP	25
Düngersammelanlagen (DSA) und Festmistlager Zusätzlicher Pauschalzuschlag zum Investitionszuschuss von 70 €/m <sup>2</sup> Abdeckung bei Flüssigmistlagern	20	JLW oder EP	25
Siloanlagen	20	JLW oder EP	25
Gartenbau	30	JLW oder EP	35
ErwerbsoStanlagen und Dauerkulturen sowie Schutzmaßnahmen im Obst- und Weinbau	30	JLW oder EP	35
Bienenhaltung	30	JLW oder EP	35
Almgebäude und Alminfrastruktur	40	-	40
Beregnung und Bewässerung	40	-	40
Umweltwirkung Bodennahe Gülleausbringung inkl. Gülleverschlachtung, und Separatoren, Reifendruckregelanlagen, Umrüstung fossil betriebener Motoren	40	-	40
Mobile Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft	20	-	20
Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft	20	-	20

#### Zinszuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK)

Der Zinszuschuss beträgt 50 %.

Die Kredituntergrenze und der maximal mögliche AIK werden in Abhängigkeit des Zuschusses und der förderfähigen Kosten bemessen und hängen von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

Kreditlaufzeit: mind. 5 Jahre bis max. 20 Jahre

### **Was muss noch berücksichtigt werden?**

- Die maximal anrechenbaren Kosten (Kostenkontingent) beziehen sich auf die Förderperiode 2023 bis 2027.
- Bei Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft können pro Betrieb und pro Förderperiode (2023-2027) max. 100.000 EUR an Kosten angerechnet werden.
- Werden auf einem Betriebsstandort zwei oder mehrere Betriebe (Hauptbetriebe sowie Betriebsstätten) geführt (räumlich, wirtschaftlich, funktionell zusammenhängend), so beträgt das maximale Kostenkontingent dieser Betriebe gemeinsam max. 400.000 EUR bzw. bei Gartenbaubetrieben max. 800.000 EUR
- Eigenleistungen mit Ausnahme von eigenem Bauholz und mit Ausnahme von Arbeitsleistungen der förderwerbenden Person bei Investitionen im Almbereich werden nicht gefördert.
- Kosten für den und in Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Boden sind nicht förderfähig.
- Gebrauchte Maschinen und Geräte sowie gebrauchte technische und bauliche Anlagen werden nicht gefördert.
- Photovoltaikanlagen werden in dieser Fördermaßnahme nicht gefördert.

Die zuständigen Betriebswirtschaftsberater der Bezirksbauernkammer stehen für Beratungen und einzelbetriebliche Hilfestellungen im Zusammenhang mit den Förderanträgen zur Verfügung.